

Prüfungsrecht

Fischer / Jeremias / Dieterich

9. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-82691-7
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

im eigentlichen Sinne.³⁵² Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Prüfungsrechts, nach dem bereits die Gestattung oder Duldung der Übernahme der eigenen Prüfungsleistung durch einen anderen Prüfungsteilnehmer („Abschreibenlassen“) der auf eigene Vorteile abzielenden Täuschung gleichzusetzen ist.³⁵³ Entsprechendes gilt für das Hochladen einer Musterlösung in eine Cloud. Freilich ist diese unzulässige Hilfe ein **ordnungswidriges Verhalten**, das auf der Grundlage der – dafür vorauszusetzenden – Vorschriften der Prüfungsordnung oder der Schulordnung angemessen geahndet werden kann (→ Rn. 221 ff.).

Auch ein Täuschungsversuch ist nur dann zu ahnden, wenn der Prüfling die hierfür **maßgeblichen Umstände kennt**³⁵⁴ und insbesondere weiß, dass er unzulässige Hilfsmittel mit sich führt, um davon bei Gelegenheit Gebrauch zu machen. In subjektiver Hinsicht vorausgesetzt ist – sofern die maßgebliche Prüfungsordnung nicht etwas anderes vorsieht³⁵⁵ – nicht die unbedingte Täuschungsabsicht, sondern der **bedingte Vorsatz**, es unter Verwendung der unzulässigen Hilfsmittel zu einer Verfälschung seiner wahren Leistung kommen zu lassen.³⁵⁶ Bedingter Vorsatz bedeutet, dass der Täuschungserfolg für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen wird.³⁵⁷ Auf das Vorliegen des subjektiven Tatbestandes kann regelmäßig über äußere Indizien, also aus den Gesamtumständen des Falles, insbesondere dem Zustand der Arbeit und dem Verhalten des Prüflings geschlossen werden.³⁵⁸ Hat der Prüfling gegen das Gebot, ordnungsgemäß zu zitieren, verstoßen und ein Plagiat als Prüfungsleistung abgegeben, so liegt die Annahme, dass der Prüfling nicht aus Nachlässigkeit, sondern mit Täuschungsvorsatz gehandelt hat, umso näher, je zahlreicher die verschleierte Übernahmen sind.³⁵⁹

Die Prüfungsbehörde trägt die **materielle Beweislast** dafür, dass die von ihr angenommenen Voraussetzungen einer Täuschung vorliegen (→ Rn. 869 ff.).³⁶⁰ Das bedeutet, dass von der Annahme einer Täuschung abgesehen werden muss und die Leistungen in der üblichen Form bewertet werden müssen, wenn die Beweismittel für die Feststellung der

³⁵² VGH BW 21.11.1978 – IX 1112/78, juris Rn. 30.

³⁵³ VGH BW 3.7.1986 – 9 S 1586/86, NVwZ 1987, 1014.; VG Berlin 28.1.2022 – 12 K 65/21, BeckRS 2022, 2952 Rn. 24; instruktiv auch zu Beweisfragen bei identischen Prüfungsantworten. Nicht überzeugend unter Hinweis allein auf generalpräventive Erwägungen Heinzel/Tschwatschal, Unlauteres Prüfungsverhalten bei Open-Book-Prüfungen, DÖV 2023, 205 (209).

³⁵⁴ VG Berlin 12.4.2022 – 3 K 489/20, juris Rn. 22.

³⁵⁵ Vgl. etwa § 11 Abs. 1 S. 3 bay. JAPO, wonach auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben eine Täuschung darstellt, sofern der Prüfling nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht; dazu BayVG 3.3.2011 – 7 ZB 10.2819, juris Rn. 13.

³⁵⁶ NdsOVG 18.5.2009 – 2 ME 96/09, BeckRS 2009, 34039 und 15.7.2015 – 2 LB 363/13, BeckRS 2015, 49356 Rn. 96; HessVG 20.6.1989 – 6 UE 2779/88, BeckRS 9998, 27329; VGH BW 15.11.2019 – 9 S 307/19, BeckRS 2019, 30644 Rn. 17; OVG Bln 14.9.1983 – 7 S 315/83, FHOeffR 35, Nr. 10585; VG Berlin 6.2.2023 – 12 K 52/22, BeckRS 2023, 2328 Rn. 35 und 14.5.2025 – VG 12 K 322/23, BeckRS 2025, 18134 Rn. 54; VG München 29.6.2021 – 3 E 21.3300, BeckRS 2021, 19878 Rn. 32.

³⁵⁷ Gegen einen bedingten Vorsatz und für bloße – unschädliche – Fahrlässigkeit kann die Tatsache sprechen, dass der Prüfling eine Verhaltensweise an den Tag gelegt hat, die eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung nach sich zieht und deshalb für einen vorsätzlich täuschenden Prüfling äußerst untypisch wäre; dazu SächsOVG – 5 A 345/21, BeckRS 2021, 47881 Rn. 26.

³⁵⁸ Gärditz, Die Feststellung von Wissenschaftsplagiaten im Verwaltungsverfahren, WissR 2013, 3 (24 f.). mwN; OVG NRW 4.1.2018 – 14 A 610/17, juris Rn. 49; VG Berlin 11.5.2016 – 12 K 281.15, nv. S. auch OVG RhPf 3.2.2012 – 10 A 11083/11, juris Rn. 23 ff.

³⁵⁹ BVerwG 21.7.2017 – 6 C 3.16, NVwZ 2017, 1786 Rn. 44; VG Bremen 28.4.2023 – 7 K 1941/21, BeckRS 2023, 10554 Rn. 46; vgl. auch OVG NRW 28.9.2023 – 6 B 824/23, BeckRS 2023, 26773 Rn. 17.

³⁶⁰ OVG NRW 16.2.2021 – 6 B 1868/20, BeckRS 2021, 2153 Rn. 6 ff.; VG Berlin 12.4.2022 – 3 K 489/20, juris Rn. 24; VG Mainz 8.10.2014 – 6 L 925/14, juris Rn. 10; VG Ansbach 9.7.2018 – AN 2 K 17.01673, juris Rn. 22; VG München 29.6.2021 – 3 E 21.3300, BeckRS 2021, 19878 Rn. 33.

Umstände nicht ausreichen, die mit hinreichender Gewissheit eine Täuschung oder deren Versuch ergeben.³⁶¹

- 237 Die Beweislage verschiebt sich jedoch dann zugunsten der Prüfungsbehörde, wenn einzelne Tatsachen bei verständiger Würdigung den Anschein erwecken, dass der Prüfling getäuscht hat. Auf diese Weise kann ein Täuschungsversuch – sowohl bezogen auf die objektiven, aber auch die subjektiven Voraussetzungen einer Täuschungshandlung³⁶² – durch den „**Beweis des ersten Anscheins**“ bewiesen werden.³⁶³ Der Täuschungsnachweis nach den Regeln des Anscheinsbeweises ist erbracht, wenn die Prüfungsarbeit mit denen anderer Prüflinge³⁶⁴ oder mit einem – an sich nur den Prüfern zur Verfügung stehenden³⁶⁵ – Lösungsmuster teilweise wörtlich und im Übrigen in der Gliederung und Gedankenführung weitgehend übereinstimmt und eine andere Erklärung als deren Kenntnis nicht in Betracht kommt.³⁶⁶ Auch wenn der Prüfling in der Prüfung ein unzulässiges Hilfsmittel mitführt, spricht schon der erste Anschein dafür, dass er sich damit unberechtigte Vorteile verschaffen will.³⁶⁷ Gleiches gilt, wenn die Ausführungen in der Prüfungsarbeit identisch mit entsprechenden Textstellen einschlägiger Internetseiten – einschließlich der Übernahme von im Internetartikel enthaltenen Schreibfehlern –

³⁶¹ NdsOVG 30.4.2024 – 2 LB 69/18, BeckRS 2024, 9749 Rn. 43; OVG NRW 13.3.2023 – 14 A 1718/22, juris Rn. 25 ff.; VG Bremen 15.9.2023 – 7 K 313/22, BeckRS 2023, 26950 Rn. 46.

³⁶² OVG NRW 16.2.2021 – 6 B 1868/20, BeckRS 2021, 2153 Rn. 6; VG Düsseldorf 3.11.2022 – 2 K 6291/21, BeckRS 2022, 30914 Rn. 20 f.; s. auch VG München 29.6.2021 – 3 E 21.3300, BeckRS 2021, 19878 Rn. 35 f. und 19.1.2022 – 3 E 21.5220, BeckRS 2022, 11074 Rn. 31.

³⁶³ Zum Beweis des ersten Anscheins bei einer Täuschung über Prüfungsleistungen BVerwG 23.1.2018 – 6 B 67.17, BeckRS 2018, 1160 Rn. 6 ff. und 20.1.2025 – 6 B 20.24, BeckRS 2025, 1076 Rn. 11; OVG NRW 16.2.2021 – 6 B 1868/20, BeckRS 2021, 2153 Rn. 6 ff.

³⁶⁴ Vgl. zum Anscheinsbeweis im Hinblick auf eine mutmaßliche Zusammenarbeit von Prüflingen bei einer open-book-Klausur VG Dresden 27.5.2021 – 5 L 261/21, BeckRS 2021, 47277 und nachgehend SächsOVG 16.2.2022 – 2 B 274/21, BeckRS 2022, 3276 Rn. 10. Zur mutmaßlichen Zusammenarbeit bei einer Fernklausur VG Berlin 28.1.2022 – 12 K 65/21, BeckRS 2022, 2952 Rn. 13 ff. und 11.7.2022 – 12 K 528/20, BeckRS 2022, 18049 Rn. 12 ff.

³⁶⁵ Vgl. zur Frage des Anscheinsbeweises bei Niederschreiben einer passenden Klausurlösung aus einem jedermann zugänglichen Repetitorium: NdsOVG 28.1.2016 – 2 ME 255/15, juris Rn. 12 ff. (iErg wurde Täuschung verneint). Vgl. hierzu auch SächsOVG 16.2.2022 – 2 B 274/21, BeckRS 2022, 3276 Rn. 11 f.

³⁶⁶ BVerwG 23.1.2018 – 6 B 67.17, BeckRS 2018, 1160 und 20.2.1984 – 7 B 109.83, NVwZ 1985, 191; exemplarisch und einen Anscheinsbeweis iErg verneinend NdsOVG 30.4.2024 – 2 LB 69/18, BeckRS 2024, 9749 (Verdacht gekaufter Examensklausuren); SächsOVG 30.4.2003 – 4 Bs 40/03, SächsVBl. 2003, 242: Nachweis des Täuschungsvorsatzes nach den Regeln des Anscheinsbeweises; VG München 19.12.2005 – M 3 K 04.4768, BeckRS 2005, 38947, betr. den ersten Anschein für den Besitz einer als Musterlösung dienenden „Teaching Note“; VG Bayreuth 25.3.2013 – B 3 K 12/206, juris Rn. 61 ff., bestätigt durch BayVG 9.10.2013 – 7 ZB 13.1402, juris Rn. 9 ff.; VG Stade 30.10.2019 – 6 A 3809/17, BeckRS 2019, 35043 Rn. 58 ff.; OVG RhPf 3.2.2012 – 10 A 11083/11, juris Rn. 27 ff., wonach auch bei einer mündlichen Prüfung der Nachweis der Täuschung mittels Anscheinsbeweises geführt werden kann, wenn markante Übereinstimmungen der Prüfungsleistung mit dem Lösungsmuster bestehen (im Ergebnis verneint). Dagegen lässt eine weitgehende Übereinstimmung der standardisierten Antworten im Antwort-Wahl-Verfahren keinen nach der Lebenserfahrung typischen Geschehensablauf erkennen, der Voraussetzung für die Anwendung der Grundsätze über den Beweis des ersten Anscheins ist: HessVG 16.2.1989 – 6 UE 1654/87, juris Rn. 28. Zur Feststellung eines umstrittenen Täuschungsversuchs können sich Prüfungsbehörden oder Schulen nicht etwa auf den ihnen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen zukommenden Bewertungsspielraum (→ Rn. 635, 874 ff.) berufen: OVG NRW 30.8.1985 – 15 A 706/82, NVwZ 1986, 851 = SPE 846, Nr. 11 und 24.7.2013 – 14 A 880/11, juris Rn. 26.

³⁶⁷ VGH BW 11.7.1995 – 9 S 551/95, VBIBW 1995, Beilage zu Heft 9 (nur Ls.). Bedenklich ist jedoch die Annahme des VGH BW (21.11.1978 – IX 1112/78, juris), dass im Falle von Bearbeitungsparallelen nebeneinandersitzender Prüflinge der Beweis des ersten Anscheins den Prüfling belastet, der die schwächere Arbeit abgeliefert hat.

sind.³⁶⁸ Die sich daran zu Lasten des Prüflings knüpfende Vermutung ist praktisch nur schwer durch Umstände zu entkräften, die für einen **atypischen Geschehensablauf** sprechen.³⁶⁹ Für die Aufklärung, ob ein atypischer Geschehensablauf vorliegt – also zB andere Ursache für die weitgehende Übereinstimmung zwischen Prüfungsarbeit und Lösungshinweisen³⁷⁰ – in Betracht kommt, bedarf es der Mitwirkung des Prüfungsteilnehmers. Nur er kann eine plausible andere Erklärung für die Übereinstimmung beibringen.³⁷¹ Nicht zulässig ist es jedoch, etwaigen Beweisschwierigkeiten mit der Annahme aus dem Wege zu gehen, der Prüfling habe jedenfalls fahrlässig gehandelt.³⁷² Denn der Täuschungsvorwurf setzt auf Seiten des Prüflings – wie bereits ausgeführt – in der Regel immer die Kenntnis der dazu maßgeblichen Umstände voraus.

Ist vorerst ungeklärt, ob eine Täuschung hinreichend nachzuweisen ist, muss das **238** Prüfungsverfahren im Übrigen fortgesetzt werden.³⁷³ Dabei sollten Prüfer oder Prüfungsaufsicht Beweise sichern und die Geschehnisse im Prüfungsprotokoll festhalten. Im Einzelfall können auch präventive Maßnahmen angeordnet werden, um jedenfalls eine zukünftige Täuschung zu unterbinden; etwa kann der täuschungsverdächtige Prüfling umgesetzt werden. Zwar verpflichtet das Recht des Prüflings auf ein faires Verfahren den Prüfer, darauf Bedacht zu nehmen, dass auch der Prüfungsstil, der Ablauf des Prüfungsverfahrens und die Prüfungsatmosphäre nach Möglichkeit leistungsverfälschende Verunsicherungen des Prüflings ausschließen. Allerdings schließt die Wahrung der Chancengleichheit auch ein, diejenigen Prüflinge, die sich zu eigenem Vorteil nicht an die für alle Prüflinge geltenden Regeln halten, vom Wettbewerb auszuschließen. Dies setzt in der Regel Maßnahmen zur Verhinderung, Aufdeckung und Unterbindung von Täuschungsversuchen voraus. Bei Anwendung derartiger Maßnahmen ist das Recht des davon betroffenen Prüflings auf ein faires Verfahren zu beachten; dieses Recht ist jedoch nicht bereits dann verletzt, wenn die Maßnahmen im konkreten Fall nicht zu einer zweifelsfreien Aufdeckung eines Täuschungsversuchs führen und der Prüfling die Maßnahmen als unangenehm empfindet.³⁷⁴

Wird bei einem Täuschungsverdacht die Prüfung fortgeführt, so ist nach der sodann bestandenen Prüfung, die aber weiter unter dem Vorbehalt des Täuschungsverdachts steht, dem Prüfling anstelle des üblichen Prüfungszeugnisses eine **vorläufige Bescheinigung** über das Ergebnis der Prüfung auszustellen.³⁷⁵

c) Sanktionen

Bei einem hinreichenden Täuschungsverdacht ist der Prüfling zunächst unter Mitteilung der festgestellten Tatsachen und der daraus möglicherweise folgenden Konsequenzen **239**

³⁶⁸ VG Saarlouis 6.4.2020 – 1 K 112/19, BeckRS 2020, 13848 Rn. 29 ff.

³⁶⁹ OVG NRW 11.10.2011 – 14 A 2726/09, juris Rn. 4 ff.; vgl. ferner: VGH BW 9.7.1968 – IV 732/66, SPE III E II, S. 11; NdsOVG 28.1.2016 – 2 ME 255/15, juris Rn. 12 ff. (Niederschreiben einer passenden Klausurlösung aus einem Repetitorium). Zum Anscheinsbeweis näher → Rn. 870 f.

³⁷⁰ Vgl. dazu NdsOVG 28.1.2016 – 2 ME 255/15, juris Rn. 12 ff.: Auswendiglernen einer jedermann zugänglichen Repetitoriumsunterlage.

³⁷¹ BVerwG 23.1.2018 – 6 B 67.17, BeckRS 2018, 1160 Rn. 7.

³⁷² So jedoch, und zwar bezogen auf das Verbot, nicht zugelassene Hilfsmittel zu verwenden: BayVG 6.4.1981 – 3 B 80 A 1519, BayVBl. 1981, 688.

³⁷³ OVG NRW 27.11.1987 – 22 B 3064/87, NVwZ 1988, 455 = DÖV 1988, 743. Vorläufiger Rechtsschutz kann durch eine auf Fortsetzung der Prüfung gerichtete einstweilige Anordnung (§ 123 VwGO) erreicht werden: OVG NRW 17.12.1984 – 15 B 2662/84, NVwZ 1985, 593 = DÖV 1985, 493; → Rn. 873 ff.

³⁷⁴ VG München 30.4.2020 – M 3 E 20.1243, BeckRS 2020, 49629 Rn. 42 ff.

³⁷⁵ BayVG 19.8.2004 – CE 04.2058, NVwZ 2005, 254; VG Koblenz 11.7.1986 – 7 L 51/86, SPE 846, Nr. 13.

zen zu einer Stellungnahme aufzufordern. Diese **Anhörungs pflicht** ist zumeist schon in der Prüfungsordnung festgelegt; sie ergibt sich ansonsten aus § 28 Abs. 1 VwVfG. Daraus, dass diese Vorschrift in § 2 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG ausgenommen ist, folgt nicht, dass eine Anhörungspflicht hier entfällt. Denn Sanktionen der hier in Rede stehenden Art sind der Sache nach keine Prüfungsentscheidungen, die das Ergebnis einer Leistungskontrolle zum Ausdruck bringen. Eine fehlende Anhörung kann gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG geheilt werden.³⁷⁶ Die Feststellung des Einvernehmens zwischen Prüfer und Prüfling hinsichtlich des Vorliegens einer Täuschung setzt eine ausdrückliche Erklärung des Prüflings voraus. Ein Fehler bei der Feststellung des Einvernehmens kann gemäß § 46 VwVfG unbeachtlich sein, wenn die Sanktion auf andere Gründe/Beweismittel selbständig gestützt ist.³⁷⁷

239a Da eine Sanktion wegen Täuschungsversuchs keine Prüfungsentscheidung darstellt, die das Ergebnis einer Leistungskontrolle zum Ausdruck bringt, ist es für den Erlass einer Sanktionsnote auch unerheblich, ob die Prüfung zugleich unter weiteren Verfahrensfehlern leidet, etwa der die Prüfung durchführende Prüfer nicht ordnungsgemäß bestellt war.³⁷⁸

240 Welche **Sanktionen**³⁷⁹ aufgrund einer **festgestellten Täuschungshandlung** in Betracht kommen, ist in erster Linie der Prüfungsordnung zu entnehmen (wegen der Anforderungen des Gesetzesvorbehalts → Rn. 19 ff., 30). Dabei unterliegen die Rechtsgrundlagen für die Verhängung von Sanktionen, die sich auf das Bestehen einer Prüfung auswirken, besonders strengen Bestimmtheitsanforderungen. Sowohl das zu sanktionierende Verhalten als auch die an dieses geknüpfte Sanktionsfolge müssen so klar ersichtlich sein, dass jeder Prüfling sein Verhalten problemlos danach ausrichten und jede Gefahr des Eingriffs in sein Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG vermeiden kann.³⁸⁰ Da jedoch normative Regelungen die Rechtsfolgen der Täuschung meistens nur abstrakt bezeichnen oder der Prüfungsbehörde insofern eine – in der Praxis dann von der Behörde aber auch tatsächlich unter Abstellen auf konkrete Ermessenserwägungen zu treffende³⁸¹ – Ermessensentscheidung auferlegen, ist in der Praxis zumeist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren. Nennt die Prüfungsordnung etwa nur das „**Nichtbestehen der Prüfung**“ als eine Sanktion im Falle eines Täuschungsversuchs, schließt das nicht aus, unter Beachtung des verfassungsrechtlichen **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** zu weiteren Differenzierungen zu gelangen, die hinter diesem schweren Eingriff zurückbleiben.³⁸²

³⁷⁶ Vgl. hierzu VG Würzburg 16.7.2020 – W 2 K 19.1086, BeckRS 2020, 19511 Rn. 31 ff.

³⁷⁷ VG Braunschweig 20.5.2008 – 6 A 404/07, BeckRS 2008, 37621.

³⁷⁸ Anders wohl, die Frage indes nicht thematisierend VG München 27.2.2024 – M 3 K 21.4572, BeckRS 2024, 14261 Rn. 37 f. und 42. Vgl. zur hier vertretenen Ansicht auch die Argumentation des VG Berlin 12.4.2022 – 3 K 489/20, juris Rn. 41 ff. zur Nichtanwendbarkeit des sog. „Corona-Rettungsschirms“ bei Täuschungsversuchen.

³⁷⁹ Sehr kritisch zur Zulässigkeit und Angemessenheit der üblicherweise vorgesehenen Sanktionen Unterreitmeier, Über die Sanktionen des Unterschleifs in der juristischen Staatsprüfung – Ein Plädoyer wider drakonische Strafen im Prüfungsrecht, BayVBl. 2013, 453, dagegen wiederum Bauer/Knecht, Unterschleif und Wahrung der Chancengleichheit, BayVBl. 2013, 459.

³⁸⁰ BVerwG 27.2.2019 – 6 C 3.18, NVwZ 2019, 890 Rn. 15; s. auch BVerwG 21.3.2012 – 6 C 18.11, NVwZ 2012, 1188 Rn. 25 aE.

³⁸¹ An einer hinreichend ausdifferenzierten Ermessensentscheidung fehlt es in der Praxis oftmals, wenn die Sanktion allein mit der Täuschungshandlung ohne weitere zusätzliche Erwägungen begründet wird.

³⁸² BVerwG 21.3.2012 – 6 C 19.11, NVwZ 2012, 1188 Rn. 27 und 12.1.1981 – 7 B 300 u. 301.80, nv (auch zur Frage der hinreichenden Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlagen); BayVG 19.8.2004 – 7 CE 04.2058, NVwZ-RR 2005, 254 (255) = BeckRS 2004, 24084 Rn. 24 u. 21.1.2016 – 7 BV 15.1233, juris Rn. 17; VG Berlin 15.4.2009 – 12 A 319.08, juris mit weit. Hinw.; VG Karlsruhe 29.6.2011 – 7 K 3433/10, juris Rn. 23 ff. (Beisichführen eines Handys bei mündlicher Prüfung); offen gelassen von OVG NRW 4.1.2018 – 14 A 610/17, juris Rn. 69 ff. Vgl. hierzu auch Abgeordnetenhaus von Berlin, Wissenschaftlicher Parlamentsdienst, Gutachten zu einer Reihe von Rechtsfragen im Zusammenhang

Maßstäbe sind die Intensität der Täuschungshandlung, der Grad der Verletzung der „Spielregeln des fairen Wettbewerbs“ und das Maß der Beeinträchtigung der Chancengleichheit.³⁸³ Bei dieser Bestimmung des „Schweregrades“ der Täuschungshandlung – nicht aber im Hinblick auf die Auswahl der Sanktionsmaßnahme, weil es sich hierbei in aller Regel um eine Ermessensentscheidung handelt – soll nach Teilen der Rechtsprechung dem zuständigen Gremium, etwa wenn es sich um ein wissenschaftliches Gremium wie einen Promotionsausschuss handelt, im Einzelfall ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zustehen.³⁸⁴ Im Regelfall ist die Frage nach dem „Schweregrad“ der Täuschungshandlung hingegen – genauso wie die Frage nach der Täuschungshandlung als solcher, für die zweifellos kein prüfungsspezifischer Beurteilungsspielraum besteht³⁸⁵ – gerichtlich voll überprüfbar.³⁸⁶

Maßstab für die Beurteilung des „Schweregrades“ ist das objektive Kriterium, in welchem Ausmaß der Prüfling die Spielregeln des fairen Wettbewerbs und die Chancengleichheit der anderen, sich korrekt verhaltenden Prüflinge verletzt. Hingegen sind subjektive Umstände wie etwa eine persönliche Notlage des Prüflings, die sein Verhalten in einem milderen Licht erscheinen lassen könnten, (neben anderen denkbaren Gesichtspunkten wie etwa der Generalprävention → Rn. 245) auf der Rechtsfolgenseite bei der Betätigung des in der Regel der Prüfungsbehörde eingeräumten Ermessens unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu würdigen.³⁸⁷ Für die danach **erforderliche Abstufung der Sanktionen** gibt es mithin kein für alle erdenklichen Fälle brauchbares Schema. Wengleich also die Umstände des Einzelfalls ausschlaggebend sind, lassen sich insbesondere mit Blick auf die bisherige Rechtsprechung folgende Kriterien nennen:

Bei **leichten Verstößen**, zB wenn ein abstrakt³⁸⁸ kaum brauchbarer „**Spickzettel**“ im Prüfungsraum vor dem eigentlichen Beginn der Aufsichtsarbeit „aus dem Verkehr gezogen“ wird, dürfte in der Regel eine **Verwarnung** genügen.³⁸⁹ Das Gleiche gilt bei kürzeren **mündlichen Wortwechseln** zwischen einzelnen Prüflingen, es sei denn, sie

241

mit dem Entzug eines Dokortitels aufgrund der Aufdeckung von Plagiaten, 31.7.2020, S. 6 ff. – <https://www.parlament-berlin.de/de/Verwaltung/Wissenschaftlicher-Dienst/Gutachten>.

³⁸³ BVerwG 7.12.1976 – 7 B 157.76, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 78; BayVGh 6.4.1981 – 3 B 80 A 1519, BayVbl. 1981, 688; HmbOVG 19.11.2013 – 3 Bs 274/13, juris Rn. 12.

³⁸⁴ VGh BW 19.4.2000 – 9 S 2435/99, juris Rn. 34 unter Bezugnahme auf eine Regelung aus der einschlägigen Promotionsordnung; jetzt aber ggf. anders VGh BW 3.2.2014 – 9 S 885/13, juris Rn. 33 und 47, wonach dem Promotionsausschuss im Falle einer Rücknahmeentscheidung keinerlei Beurteilungsspielraum mehr eingeräumt wird; wie bzw. unter Bezug auf die zuerst genannte Entscheidung des VGh BW aber auch NdsOVG 15.7.2015 – 2 LB 363/13, juris Rn. 105 und 2.2.2024 – 2 ME 108/23, BeckRS 2024, 1601 Rn. 9; VG Düsseldorf 20.3.2014 – 15 K 2271/13, juris Rn. 65, 129; VG Karlsruhe 4.3.2013 – 7 K 3335/11, juris Rn. 47; VG Würzburg 29.6.2016 – W 2 K 15.692, juris Rn. 44. So auch Gärditz, Die Feststellung von Wissenschaftsplagiaten im Verwaltungsverfahren, WissR 2013, 12.

³⁸⁵ BVerwG 21.12.2006 – 6 B 102/06, juris Rn. 4; BayVGh 4.4.2006 – 7 BV 05.388, juris Rn. 12; VGh BW 3.2.2014 – 9 S 885/13, juris Rn. 33; HessVGh 4.10.2016 – 9 B 1408/16, juris Rn. 5; NdsOVG 2.2.2024 – 2 ME 108/23, BeckRS 2024, 1601 Rn. 9; VG Berlin 30.10.2024 – 12 K 195/23, BeckRS 2024, 38523 Rn. 30.

³⁸⁶ OVG NRW 2.9.2024 – 6 A 2187/21, BeckRS 2024, 23576 Rn. 18 und 21.10.2024 – 6 A 2333/22, BeckRS 2024, 30340 Rn. 32 ff.; VG Schwerin 15.1.2013 – 3 A 1458/12, juris Rn. 18; VG Berlin 26.9.2014 – 12 K 978.13, juris Rn. 27 und 6.2.2023 – 12 K 52/22, BeckRS 2023, 2328 Rn. 29. S. auch VGh BW 3.2.2014 – 9 S 885/13, juris Rn. 33, 47.

³⁸⁷ HmbOVG 19.11.2013 – 3 Bs 274/13, juris Rn. 12.

³⁸⁸ Abstrakt hilfreich ist ein „Spickzettel“ bereits dann, wenn er zwar konkret nicht hilfreich ist, weil er ein Thema behandelt, das nicht Gegenstand der Aufgabenstellung ist, aber sein Inhalt für ein ebenso gut in Frage kommendes Prüfungsthema eine wertvolle Hilfe gewesen wäre.

³⁸⁹ Vgl. BayVGh 16.3.1988 – 3 B 87.02013, BayVbl. 1988, 434. Anders im Falle des Mitführens eines Puschzettels im Federmäppchen während der Vorbereitung auf den Aktenvortrag: VG Köln 15.4.2009 – 6 K 5366/07, NWVbl. 2009, 282: Bewertung des Aktenvortrags als „ungenügend“.

werden wiederholt vorgenommen. Wenn bei solchen und ähnlichen Verstößen leichter Art angesichts besonderer Umstände des Einzelfalls mehr als eine Verwarnung geboten ist, könnte dem Prüfling auch die **Wiederholung der Arbeit** auferlegt werden (zB wenn der verdeckte Gebrauch eines nicht zugelassenen Hilfsmittels nur einen kleinen Teil der im Übrigen gelungenen Arbeit betrifft).

242 In den **schwereren Fällen** geht es darum, ob nur die betreffende Prüfungsarbeit nicht oder als „ungenügend“ gewertet oder ob gar die **gesamte Prüfung** als nicht bestanden erklärt wird. Bei der nicht unerheblichen Verwendung **unerlaubter Hilfsmittel** während der Bearbeitung ist die Bewertung der Arbeit als „ungenügend (0 Punkte)“ im Allgemeinen nicht unverhältnismäßig.³⁹⁰ Gleiches gilt für eine Regelung, wonach eine versuchte (nachhaltige) Einflussnahme auf die Prüfer mit 0 Punkten sanktioniert werden kann.³⁹¹ Eine Wiederholung der Arbeit findet sodann nicht statt; sie geht mit dieser Teilnote in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein.

243 In den Fällen der verdeckten **Übernahme fremder Leistungen** (→ Rn. 229, 233) ist dennoch zu differenzieren, ob derartige Passagen die Arbeit quantitativ, qualitativ oder in einer Gesamtschau beider Möglichkeiten prägen:³⁹² Hat der Prüfling nur gelegentlich schlecht und unvollkommen zitiert, so mag dies allein seine wissenschaftliche Befähigung in Frage stellen.³⁹³ Für Sanktionen wegen eines Täuschungsversuchs ist dann kein Raum; indes sind derartige Nachlässigkeiten bewertungsrelevant.³⁹⁴ Ist diese Grenze nur wenig überschritten und sind die Folgen nicht erheblich, sind Sanktionen angebracht, wie sie vorstehend bei leichten Verstößen genannt worden sind. Bei schwereren Verstößen, etwa wenn nach Art und Umfang³⁹⁵ der Darstellung nicht mehr von einer bloßen Nachlässigkeit die Rede sein kann, sondern deutlich wird, dass der Prüfling es darauf angelegt hat, sich auf unredliche Weise „mit fremden Federn“ zu schmücken, sind entsprechend gravierende Sanktionen angezeigt, insbesondere die Bewertung der betreffenden Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“. ³⁹⁶ Die Annahme eines solchen schweren Verstoßes liegt insbesondere dann nahe, wenn Originaltexte umformuliert, Syntax umgestellt und Synonyme verwendet wurden, um die Quellen gezielt zu verschleiern³⁹⁷ oder im Schlussteil einer Arbeit fremde Formulierungen ungekennzeichnet übernommen werden, da für gewöhnlich dort die Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst werden und deshalb gerade dort eine eigenständige Aufarbeitung, Interpretation und Meinungsäußerung durch den Prüfling selbst besonders wichtig ist.³⁹⁸

³⁹⁰ So im Wesentlichen übereinstimmend: OVG RhPf 23.3.1988 – 2 A 63/87, ZBR 1989, 19; HmbOVG 4.6.1986 – Bs IV 321/86, SPE 400, Nr. 31; VGH BW 3.11.1992 – 9 S 2489/92, juris Rn. 6; BayVG 10.2.2021 – 7 ZB 19.939, BeckRS 2021, 2842 Rn. 33 f.

³⁹¹ BVerwG 21.3.2012 – 6 C 19.11, NVwZ 2012, 1188 = juris Rn. 20 ff.

³⁹² BVerwG 21.7.2017 – 6 C 3.16, NVwZ 2017, 1786 Rn. 44; VG Berlin 31.8.2021 – 12 K 65.19, BeckRS 2021, 35125 Rn. 52 (jeweils zum Entzug eines Dokortitels); VG Bremen 28.4.2023 – 7 K 1941/21, BeckRS 2023, 10554 Rn. 42.

³⁹³ BayVG 19.8.2004 – 7 CE 04.2058, NVwZ-RR 2005, 254. Vgl. auch VG Bremen 28.4.2023 – 7 K 1941/21, BeckRS 2023, 10554 Rn. 42.

³⁹⁴ VG München 19.1.2022 – 3 E 21.5220, BeckRS 2022, 11074 Rn. 33.

³⁹⁵ S. dazu nur OVG NRW 10.10.2017 – 6 A 1586/16, juris Rn. 31.

³⁹⁶ Auch hierzu mit der Darstellung unterschiedlicher Fallgruppen: BayVG 19.8.2004 – 7 CE 04.2058, NVwZ-RR 2005, 254; ferner: NdsOVG 18.5.2009 – 2 ME 96/09, NJW 2009, 2394, betr. die Übernahme kompletter Textpassagen aus einer früheren Hausarbeit. VG Münster 20.2.2009 – 10 K 1212/07, juris Rn. 20, betr. die Übernahme von Fußnoten, die andere Autoren zur Stützung ihrer Auffassung benutzen. VG Düsseldorf 20.3.2014 – 15 K 2271/13, juris Rn. 134 ff., 160.

³⁹⁷ VGH BW 13.10.2008 – 9 S 494/08, juris Rn. 9; OVG NRW 21.10.2024 – 6 A 2333/22, BeckRS 2024, 30340 Rn. 49; VG Gießen 15.9.2011 – 3 K 474/10, GI, juris Rn. 21 ff.; VG Minden 16.5.2013 – 4 K 3124/12, juris Rn. 26 ff., jeweils betr. Plagiat.

³⁹⁸ BayVG 11.5.2006 – 7 CE 06.1197, juris Rn. 3; OVG Bln-Bbg 30.11.2011 – 10 N 48.09, juris Rn. 12; OVG NRW 4.1.2018 – 14 A 610/17, juris Rn. 36 ff.; VG Bremen 4.6.2013 – 6 V 1056/12,

Besonders schwere Fälle der Erschleichung einer Prüfungsleistung werden durch **244 grobe Täuschungsmanöver** charakterisiert, die in besonders hohem Maße die Spielregeln des fairen Wettbewerbs und die Chancengleichheit der anderen, sich korrekt verhaltenden Prüflinge verletzen.³⁹⁹ Dabei verändert der Prüfling objektiv die Regeln der Leistungserbringung weitestgehend zu seinen Gunsten und legt ein hohes Maß an Täuschungsenergie⁴⁰⁰ an den Tag⁴⁰¹ (zB bei organisiertem Zusammenwirken mehrerer Personen, dem aufwendigen **Einsatz technischer Hilfsmittel**, wie es bei der Nutzung eines **Smartphones** der Fall sein kann⁴⁰², bei einem systematischen und planmäßigen Vorgehen des Prüflings⁴⁰³, wenn ohne erkennbaren eigenen geistigen Aufwand schlicht die **ganze Arbeit eines Anderen abgeschrieben** oder kopiert als die eigene ausgegeben wird oder wenn durch einen **Antrag auf Anrechnung** von angeblich anderweit erbrachten Leistungen die „Spielregeln des Wettbewerbs“ gravierend missachtet werden⁴⁰⁴). Als besonders schwerer Fall kann auch eine wiederholte Täuschung angesehen werden – sogar auch dann, wenn die erste Täuschung im Bachelorstudiengang und die zweite Täuschung im Masterstudiengang erfolgt.⁴⁰⁵ Hier kann es – unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes⁴⁰⁶ – gerechtfertigt sein, die **gesamte Prüfung** für nicht bestanden zu erklären. Dann ist sie – wenn die Prüfungsordnung weitere Wiederholungen zulässt⁴⁰⁷ – insgesamt zu wiederholen. Im Falle eines besonders hohen Maßes an Täuschungsenergie kann die

juris Rn. 48 f.; VG Düsseldorf 20.3.2014 – 15 K 2271/13, juris Rn. 136 ff. (Täuschung im „Kern-element der Arbeit“); VG Berlin 26.9.2014 – 12 K 978.13, juris Rn. 28; s. dazu auch BVerwG 21.7.2017 – 6 C 3.16, NVwZ 2017, 1786 Rn. 44 (Entzug eines Dokortitels) und Schroeder NWVBl. 2010, 176 (179 f.).

³⁹⁹ HmbOVG 19.11.2013 – 3 Bs 274/13, juris Rn. 9 ff.; NdsOVG 31.3.2011 – 2 LA 343.10, juris Rn. 16; OVG NRW 16.2.2021 – 6 B 1868/20, juris Rn. 2; 10.2.2023 – 6 B 1228/22, BeckRS 2023, 2017 Rn. 6; 28.9.2023 – 6 B 824/23, BeckRS 2023, 26773 Rn. 9 und 21.10.2024 – 6 A 2333/22, BeckRS 2024, 30340 Rn. 37; OVG Brem 14.3.2017 – 2 PA 6/17, juris Rn. 23; VG Lüneburg 8.12.2016 – 6 A 173/15, juris Rn. 210; VG Berlin 6.2.2023 – 12 K 52/22, BeckRS 2023, 2328 Rn. 29; LG Wiesbaden 11.11.2022 – 7 O 53/22, juris Rn. 24 und 33.

⁴⁰⁰ Zutreffend weist das OVG NRW darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine überschießende, weitere subjektive Voraussetzung neben der – bereits ausreichenden – Täuschungsabsicht handelt: OVG NRW 21.10.2024 – 6 A 2333/22, BeckRS 2024, 30340 Rn. 38.

⁴⁰¹ VG Minden 16.5.2013 – 4 K 3124/12, juris Rn. 21; vgl. auch VG Lüneburg 14.4.2016 – 6 A 62/15, juris Rn. 92 (Abkaufen der Lösungsskizze von einem Mitglied des Justizprüfungsamtes); VG Düsseldorf 26.4.2021 – 6 K 957/20, BeckRS 2021, 11533 Rn. 26 (Mitführen einer Minikamera in der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung).

⁴⁰² Dazu etwa OVG NRW 16.2.2021 – 6 B 1868/20, juris Rn. 2 ff. und 10.2.2023 – 6 B 1228/22, BeckRS 2023, 2017 Rn. 12 („Die Verwendung eines Smartphone legt die Annahme eines besonders schweren Falles grundsätzlich nahe ...“); VG Mainz 7.12.2015 – 1 L 1495/15.MZ, juris Rn. 17; VG Ansbach 9.7.2018 – AN 2 K 17.01673, juris Rn. 20 ff. (Benutzung eines Smartphones bei schriftlicher Abiturprüfung); VG Minden 12.11.2020 – 4 L 724/20, BeckRS 2020, 52898 Rn. 27 ff. = juris Rn. 52 ff. Einen schweren Fall verneint (insoweit zu großzügig) VG Bayreuth 5.2.2024 – 3 K 23.643, BeckRS 2024, 13928 Rn. 20 und nachgehend BayVG 5.11.2024 – 7 ZB 24.632, BeckRS 2024, 33498 Rn. 6 ff., wenn der Prüfling ein ausgeschaltetes Mobiltelefon in einer vorderen Hosentasche trägt und hiermit einmal – ohne dass eine Nutzungsabsicht nachzuweisen wäre – für wenige Minuten einen Sanitärraum aufsucht. Zu großzügig auch VG Gelsenkirchen 15.1.2025 – 4 K 3460/21, BeckRS 2025, 1964, wonach die klausurbezogene Nutzung eines Smartphone keinen besonders schweren Fall der Täuschung darstelle.

⁴⁰³ OVG NRW 28.9.2023 – 6 B 824/23, BeckRS 2023, 26773 Rn. 9 f.

⁴⁰⁴ VG München 26.7.2021 – M 3 E 21.1180, BeckRS 2021, 21610 Rn. 67 ff.

⁴⁰⁵ VG Berlin 9.4.2020 – 12 K 237.18, juris und 6.2.2023 – 12 K 52/22, BeckRS 2023, 2328 Rn. 30. S. auch VG Schwerin 15.1.2013 – 3 A 1458/12, juris Rn. 16 ff.

⁴⁰⁶ Vgl. VG Bayreuth 5.2.2024 – 3 K 23.643, BeckRS 2024, 13928 Rn. 21; VG Gelsenkirchen 15.1.2025 – 4 K 3460/21, BeckRS 2025, 1964 Rn. 41 ff.

⁴⁰⁷ VGH BW 23.3.2009 – 4 S 3354/08, BeckRS 2009, 33097.

Prüfung sogar für **endgültig nicht bestanden** erklärt werden.⁴⁰⁸ Im Einzelfall kann die Prüfungsordnung statt des endgültigen Nichtbestehens als Sanktion einer schwerwiegenden Täuschung auch den Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen vorsehen;⁴⁰⁹ dieser Verlust des Prüfungsanspruchs führt dabei nicht gleichzeitig zum endgültigen Nichtbestehen, sondern ist auf die jeweilige Prüfungsbehörde beschränkt, so dass diese Sanktion etwa kein Immatrikulationshindernis bei der Immatrikulation an einer anderen Hochschule zwecks Weiterstudiums sein dürfte.⁴¹⁰ Würde das Verhalten des Prüflings später die Entziehung der beruflichen Qualifikation oder des betreffenden Hochschulgrades rechtfertigen, dürfte in der Prüfungssituation die Entscheidung, dass die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden sei, in aller Regel als verhältnismäßig erscheinen.

- 245 Bei der Bemessung der Sanktion darf mitberücksichtigt werden, dass nicht allein die Beseitigung der in dem Einzelfall erlangten unberechtigten Vorteile geboten ist, sondern dass die Maßnahme stets auch **generalpräventive Wirkung** hat. Zwar ist in erster Linie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit individuell in Bezug auf den betroffenen Prüfling zu beachten. Jedoch kann in dem Rahmen mehrerer zulässiger („verhältnismäßiger“) Sanktionen durchaus berücksichtigt werden, dass die durch Täuschungen in Frage gestellte Chancengleichheit eine auch für andere erkennbare Abschreckung gebietet.⁴¹¹
- 246 Davon zu trennen ist die Frage, ob die Aufsichtsarbeit insgesamt von **allen Prüflingen zu wiederholen** ist, weil angenommen werden muss, dass auch die anderen Prüflinge von der Gelegenheit Gebrauch gemacht haben, die unerlaubten Hilfsmittel zu benutzen (zB wenn auf der Toilette eine Lösungsskizze vorgefunden worden ist). Eine solche Maßnahme ist jedoch nur zulässig, wenn die Täuschung auch der Anderen nicht nur vermutet,

⁴⁰⁸ NdsOVG 2.2.2024 – 2 ME 108/23, BeckRS 2024, 1601 Rn. 15; VG Gießen 19.2.2008 – 5 E 3970/07, LKRZ 2008, 196, betr. Zusammenwirken durch Begleitung einer fremden Person in den Prüfungssaal, Fotoaufnahme der Prüfungsarbeit mit dem Ziel fremder Hilfe; VG Köln 15.12.2005 – 6 K 6285/04, NWVBl. 2006, 196 = WissR 2006, 176, betr. die Inanspruchnahme eines „akademischen Ghostwriters“; HmbOVG 19.11.2013 – 3 Bs 274/13, juris Rn. 12 ff. betr. ein Vollplagiat einer Seminararbeit. S. auch VGH BW 21.11.2012 – 9 S 1823/12, DÖV 2013, 240; Klenke, Rechtsfragen des Justizprüfungsrechts, NWVBl. 1988, 199 (203).

⁴⁰⁹ NdsOVG 2.2.2024 – 2 ME 108/23, BeckRS 2024, 1601 Rn. 15; s. zu einer derartigen Konstellation auch: VG München 26.7.2021 – M 3 E 21.1180, BeckRS 2021, 21610 Rn. 66 ff.

⁴¹⁰ VG Schwerin 15.1.2013 – 3 A 1458/12, juris Rn. 16 ff., 23: Schwerwiegender Fall der Täuschung, wenn der Prüfling nach einem Täuschungsversuch im ersten Prüfungsanlauf in der Wiederholungsprüfung wiederum einen Täuschungsversuch unternimmt. Entsprechend auch VG Berlin 9.4.2020 – 12 K 237.18, juris. Vgl. auch VG Bremen 22.11.2016 – 6 V 2731/16, BeckRS 2016, 54993 zu § 42 Abs. 4 Brem. HSchulG, wonach Studierende, die mehrfach oder in besonders schwerwiegender Weise vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung verstoßen, in der Regel exmatrikuliert werden.

⁴¹¹ BVerwG 7.12.1976 – 7 B 157.76, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 78; 21.3.2012 – 6 C 19.11, NVwZ 2012, 1188 = juris Rn. 25 und 27.2.2019 – 6 C 3.18, NVwZ 2019, 890 Rn. 18 und 23; VG Berlin 6.2.2023 – 12 K 52/22, BeckRS 2023, 2328 Rn. 36; VG Köln 19.5.2016 – 6 K 6602/14, BeckRS 2016, 139143 Rn. 28; VG Minden 12.11.2020 – 4 L 724/20, BeckRS 2020, 52898 Rn. 38 f. = juris Rn. 67 ff.; VG Düsseldorf 20.3.2014 – 15 K 2271/13, juris Rn. 173 ff. und 15.8.2023 – 2 K 8638/21, BeckRS 2023, 22805 Rn. 57; Bauer/Knecht, Unterschleif und Wahrung der Chancengleichheit, BayVBl. 2013, 459 (461); vgl. auch OVG Brem 14.3.2017 – 2 PA 6/17, juris Rn. 16; aA: Guhl, Prüfungen im Rechtsstaat, 1978, S. 225, der mehr als die Note „ungenügend“ für den täuschungsbehafteten Prüfungsteil für übermäßig hält. Diese Einschränkung trägt jedoch dem vom BVerwG hervorgehobenen weiteren Sanktionszweck der Maßnahme nicht hinreichend Rechnung. Sehr kritisch auch Unterreiteimer, Über die Sanktionen des Unterschleifs in der juristischen Staatsprüfung – Ein Plädoyer wider drakonische Strafen im Prüfungsrecht, BayVBl. 2013, 453 (455).